

Aufgaben der den Betrieben übergeordneten Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane

§19

(1) ²³ Die den Betrieben übergeordneten Staats- und Wirtschaftsorgane leiten die Arbeit der ihnen unterstellten Betriebe und Einrichtungen auf dem Gebiet der Neuererbewegung und des Patent-, Muster- und Zeichenwesens. Sie koordinieren und kontrollieren die Tätigkeit der Betriebe und Einrichtungen. Sie verallgemeinern die Erfahrungen und die Methoden der Besten und schaffen Betriebsbeispiele.

(2) ²³ Die Leiter der im Abs. 1 genannten Organe unterstützen und koordinieren die Maßnahmen der Betriebe zur umfassenden Durchsetzung von Neuerungen mit überbetrieblichem Charakter unter Berücksichtigung der Schwerpunkte der komplexen sozialistischen Rationalisierung, der Kooperationsbeziehungen und der Erzeugnisgruppenarbeit. Sie sorgen dafür, daß Neuerungen in der gleichen Weise wie andere wissenschaftlich-technische Ergebnisse mit überbetrieblichem Charakter im Rahmen des staatlichen Systems der Information und Dokumentation erfaßt und verbreitet werden. Zusätzlich zum staatlichen System der Information und Dokumentation können weitere bewährte Methoden der Verbreitung angewendet werden. In Übereinstimmung mit den Schwerpunkten der wissenschaftlich-technischen Entwicklung sind „Angebotsmessen Neue Technik“ durchzuführen.

(3) Die Leiter der im Abs. 1 genannten Organe sichern die erforderliche Zusammenarbeit zwischen den Betrieben und den wissenschaftlichen sowie wissenschaftlich-technischen Instituten bei der Erprobung und Durchsetzung von Neuerungen einschließlich der Ausarbeitung der technischen, technologischen und ökonomischen Unterlagen.

(4) Die Leiter der im Abs. 1 genannten Organe haben zur umfassenden Durchsetzung von Neuerungen die sozialistische Hilfe zu organisieren, vor allem den unmittelbaren Erfahrungsaustausch, Konsultationen und Besuche der Neuererzentren. Soweit erforderlich, werden Werk tätige durch den Direktor des Betriebes oder durch den Leiter des dem Betrieb übergeordneten Organs mit Zustimmung des Direktors des Betriebes von der arbeitsvertraglich vereinbarten Tätigkeit unter Weiterzahlung des Durchschnittsverdienstes entsprechend den arbeitsrechtlichen Bestimmungen²⁴ zeitweise freigestellt und beauftragt, als Neuererinstruktoren bei der Einführung von Neuerungen mitzuwirken.

(5) Die Leiter der im Abs. 1 genannten Organe sind dafür verantwortlich, daß bei der Erarbeitung von Bestwerten die Erfahrungen aus der Anwendung von Neuerungen ausgewertet werden.

(6) Die Leiter der im Abs. 1 genannten Organe haben Neuerungen, die von großer Bedeutung für das Erreichen und Mitbestimmen des wissenschaftlich-technischen Höchststandes sind und einen hohen ökonomischen Nutzen erbringen, dem Patentamt bekanntzugeben und ihm die wesentlichen technischen, technologischen und ökonomischen Unterlagen zu übergeben.

(7) Die den Betrieben übergeordneten Organe unterstützen die Betriebe bei der Ausbildung der **BfN-Mitarbeiter, der Mitglieder der** Schlichtungsstellen und der beratenden Organe auf dem Gebiet der Neuererbewegung und des Patent-, Muster- und Zeichenwesens. Die Gewinnung geeigneter Kader für die Ausbildung und den Einsatz als nebenberufliche Fachlehrkräfte sowie die Bildung von Kollektiven nebenberuflicher Fachlehrkräfte zur Durchführung zentraler Lehrgänge im jeweiligen Bereich sind bewährte Formen

23. Vgl. AO über die Förderung und Lenkung der Neuererbewegung in Privatbetrieben vom 15. 11. 1965 (GBI. II S. 843), §4 Abs. 3.

24. Zur Berechnung des Durchschnittsverdienstes vgl. Reg.-Nr. 12.